



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans
Nr. 35 „Sondergebiet Einzelhandel Ecke Blaue Wiese /
Umgehungsstraße“
der Stadt Barth**

Barth, den

Friedrich-Carl Hellwig
Bürgermeister

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 1.Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 35 „Sondergebiet Einzelhandel Ecke Blaue Wiese / Umgehungsstraße“

Auftraggeber:

Stadt Barth

vertreten durch Herrn Bürgermeister Friedrich-Carl Hellwig

über Amt Barth – Bauamt

Ansprechpartnerin Frau Piest

Teergang 2

18356 Barth

Auftragnehmer:

wagner Planungsgesellschaft

Fischerbruch 8

18055 Rostock

Bearbeitung:

M. Sc. Daniel Schmidt

Rostock, den 15.08.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Gesetzliche Grundlage des Artenschutzes	5
1.3	Geschützte Arten, die im Rahmen von Vorhaben zu berücksichtigen sind	6
1.4	Methodik.....	6
1.5	Datengrundlagen der Bestandsanalyse	7
1.6	Ergänzende Begutachtung	7
2.	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	8
2.1	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes	8
2.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	9
2.3	Planwirkung / Wirkfaktoren.....	10
3.	Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände	12
3.1	Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten (Farnartige Pflanzen und Blütenpflanzen)	12
3.2	Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten	12
3.2.1	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	12
3.2.2	Fledermäuse	13
3.2.3	Amphibien	15
3.2.4	Reptilien	16
3.2.5	Fische.....	17
3.2.6	Schmetterlinge	18
3.2.7	Käfer	18
3.2.8	Libellen.....	19
3.2.9	Weichtiere	19
3.2.10	Vögel.....	19
4.	Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen	26
5.	Zusammenfassung	27
6.	Quellenverzeichnis	28
	Anhang 1: Fotodokumentation des Plangebietes vom Januar und Dez. 2022	31

Anhang 1: Fotodokumentation des Plangebietes

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenüber dem ursprünglich, im Rahmen der Aufstellung zum B-Plan Nr. 35 verfolgten Planungsziel, haben sich die Projektanforderungen für das im nordwestlichen Teilbereich geplante Schnellrestaurant mit Drive-In-Angebot geändert, bzw. sollen im Hinblick auf die Zukunft zu sichernde Gestaltungsspielräume die Vorgaben des B-Plans flexibler gestaltet werden. Zudem wird ein überwiegender, bereits versiegelter Bereich städtebaulich geordnet und weiterentwickelt, was den Anforderungen des BauGB an einen schonenden Umgang mit Grund und Boden und an eine vorrangige Innenentwicklung entspricht.

Daneben besteht auch die Zielsetzung, die südlich an den Standort des geplanten Schnellrestaurants gelegenen Flurstücke 73 und 74 der Flur 21 der Gemarkung Barth zum Zwecke der Gewährleistung eines optimierten Immissionsschutzes anstelle für eine Wohnbauentwicklung für eine immissionsarme gewerbliche Entwicklung zu verwenden.

Aufgrund der zu berücksichtigenden städtebaulichen Belange, insbesondere der Einbindung in das Siedlungsbild, der Herstellung einer geordneten und gesicherten Erschließung sowie der Anforderungen eines hinreichenden Schallimmissionsschutzes angrenzender Baugebiete wird die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 35 soll entsprechend § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Die wesentliche Schwierigkeit der angestrebten 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 35 ergibt sich aus dem Umstand, dass der zur Überplanung vorgesehene Bereich durch 3 verschiedene B-Pläne planungsrechtlich geregelt ist, welche zudem zu unterschiedlichen Zeiten aufgestellt wurden (B-Plan 4 „Wohnbebauung Blaue Wiese“ in 1996, 1. Änd. B-Plan 4 in 2005 und B-Plan 35 in 2013-2015), mit entsprechend unterschiedlichen Anforderungen im Planungs- und insbesondere im Umweltrecht. Dieser Umstand wird in Kapitel 2.3 „Planwirkung / Wirkfaktoren“ genauer adressiert, bzw. differenziert, welche potenziellen Beeinträchtigungen durch die planungsrechtlichen Anpassungen entstehen können und welche durch die Umsetzung der bereits rechtskräftigen B-Pläne.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich u.a. aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG¹ ergeben. Daher muss im Zuge der B-Planaufstellung eine artenschutzrechtliche Begutachtung unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Planbereich in angemessenem, artspezifischen Radius und Umfang erfolgen.

In der vorliegenden Unterlage wird gemäß der gesetzlichen Vorgaben geprüft, ob es im Zusammenhang mit dem Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten (im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie) und den Projektwirkungen zu Verbotsstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt.

¹ BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), letzte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli.2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)

1.2 Gesetzliche Grundlage des Artenschutzes

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009, die seit März 2010 in Kraft ist, wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Demnach ist es verboten

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) **(Störungs- und Tötungsverbot),**

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) **(Störungsverbot),**

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) **(Schädigungs- und Zerstörungsverbot geschützter Lebensstätten),**

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) **(Beschädigungsverbot).**

In der **1. Stufe des Prüfverfahrens** ist zu untersuchen, ob ein Vorhaben gegen eines der vier vorgenannten Verbote verstößt. Zu berücksichtigen ist hierbei, ob der Erhalt der ökologischen Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu realisieren ist, das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigung auch über Schutzmaßnahmen nicht abwendbar ist oder unvermeidbare Beeinträchtigungen entstehen.

In einer **2. Stufe** ist für den Fall, dass im Ergebnis der Stufe 1 eines der vier genannten Verbote zutrifft, zu prüfen, ob das Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG dennoch zulässig ist, weil die verbotsrelevanten Handlungen von der Verbotswirkung möglicherweise freigestellt sind (Aufhebung der Verbotswirkung). Eine Freistellung ist möglich, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist i.d.R. dann weiterhin erfüllt, wenn nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Individuengruppe kommen kann und die Größe der lokalen Individuengemeinschaft sich nicht signifikant verringert. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass die für die genannten Funktionen essenziellen Habitatstrukturen in vollem Umfang erhalten bleiben. Die Bewahrung der ökologischen Funktion erfordert, dass ein Habitatgleichgewicht in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität vollzogen wird.

Ist eine Freistellung i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht möglich, ist schließlich auf der **3. Stufe** zu klären, ob Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) durch die zuständige Naturschutzbehörde vorliegen. Ausnahmen sind zulässig, wenn

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- und keine zumutbaren Alternativen vorliegen,
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL günstig bleibt.

Liegen diese Ausnahmetatbestände nicht vor, ist in einem letzten Schritt **(4. Stufe)** zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden kann.

1.3 Geschützte Arten, die im Rahmen von Vorhaben zu berücksichtigen sind

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle von einem Vorhaben betroffenen

- europäischen Vogelarten, Anhang I der EU-VS-RL (2009/147/EG) sowie
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43EWG)

einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und/oder streng geschützten Arten, die von einem Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 BNatSchG geregelten Verbote nicht.

1.4 Methodik

Das methodische Vorgehen richtet sich nach den im Land Mecklenburg-Vorpommern eingeführten „Hinweise(n) zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2012) und dem „Leitfaden: Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung“ von Froelich & Sporbeck über das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2010). Der Leitfaden stellt eine Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben, der Begriffsdefinitionen, der fachlichen Interpretationen der gesetzlichen Verbotstatbestände sowie des Aufbaus von Artenschutzfachbeiträgen im Land Mecklenburg-Vorpommern dar. Als solcher ist er als praxisnaher Orientierungsrahmen zu verstehen, er entfaltet jedoch keine Verbindlichkeit, wie zum Beispiel ein Erlass (eines Ministeriums in M-V.). LUKAS (2022) und TRAUTNER (2020) werden ergänzend zur Begriffsdefinition herangezogen. Nach dieser Methodik ist zunächst zu prüfen, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder wildlebende Vogelarten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Plangebiet und im vorher anhand der Wirkfaktoren festgelegten Untersuchungsraum nicht vorkommen und damit eine Betroffenheit durch Umsetzung der Planung auszuschließen ist (Relevanzprüfung). Soweit potentiell beeinträchtigte Arten verbleiben, ist für diese zu prüfen, ob geplante Vorhaben bzw. deren Vorbereitung, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen (Konfliktanalyse). Zusätzlich ist die Durchführung vorsorgender Maßnahmen zur kontinuierlichen Funktionserhaltung ansonsten beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen) vorzusehen. Weiterhin sind Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) zu prüfen und darzustellen.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das gesamte Plangebiet, zzgl. eines Puffers von 50 m um den Geltungsbereich, im Januar/Dezember 2022 begangen und hinsichtlich der vorhandenen Biotopstrukturen, der floristischen Artenzusammensetzung sowie des möglichen Vorkommens streng und/oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten überprüft.

Darüber hinaus kann anhand einer durchgeführten Biotopkartierung das Habitatpotenzial für weitere Artgruppen und einzelne Arten abgeleitet werden, welche hinsichtlich der potentiellen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu überprüfen sind.

Alle Arten(-gruppen) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden in einer Habitatpotenzialanalyse hinsichtlich ihrer Relevanz betrachtet. Sofern verbliebene Unsicherheiten, die sich durch die gesonderte Begutachtung und durch die Habitatpotenzialanalyse nicht ausschließen lassen, zu Erkenntnislücken führen, kann ergänzend mit der Methode der „Worst-Case-Betrachtung“ gearbeitet werden. Die Methode kann auch bei Arten verwendet werden, deren Kartierung nur mit sehr hohem, unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Die „Worst-Case-Betrachtung“ beruht dabei auf recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen, unter anderem vom LUNG M-V, zusätzlich zu den artspezifischen Verbreitungsdaten und baut dabei auf die vor Ort vorgenommene Analyse der Habitatstrukturen und ggf. vorgenommene Begutachtungen einzelner Artengruppen auf. Nicht zu untersuchen sind Arten, für die sich keine belastbaren Hinweise ergeben. Ebenfalls begründet werden Arten von der „Worst-Case-Betrachtung“ ausgeschlossen, wenn gegenüber den spezifischen Wirkfaktoren der Planung eine nur geringe oder keine Empfindlichkeit besteht. Im Ergebnis der „Worst-Case-Betrachtung“ kann ggf. durch spezifische Vermeidungs- bzw. Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden, dass es zum Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kommt. Sofern entsprechend im Ergebnis einer Konfliktanalyse, einschließlich einer „Worst-Case-Betrachtung“ mit negativer Wahrunterstellung, festgestellt wird, dass eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht durch Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden kann, sind entsprechend die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abzutüpfeln.

1.5 Datengrundlagen der Bestandsanalyse

Die Datenrecherchen zur Bestandssituation beruhen auf folgenden Quellen:

- Faunistische und floristische Daten aus dem LINFOS-System von M-V,
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V,
- Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende Wat- und Wasservögel (ILN GREIFSWALD 2007-2009),
- Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern (12/2014),
- Atlas Deutscher Brutvogelarten (GEDEON et.al 2014),
- Verbreitungsdaten des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und – Forschung (Stand 2022),
- Verbreitungskarten des nationalen FFH-Berichts (2019),
- Flora-MV. Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern.

1.6 Ergänzende Begutachtung

Im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen erfolgt keine zusätzliche faunistische Kartierung einzelner Artengruppen. Der Hintergrund ist hierbei, dass durch die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 35 planungsrechtlich keine wesentlichen Änderungen vorbereitet bzw. ermöglicht werden, die Eingriffe in relevante Strukturen oder potenzielle Habitate vorbereiten. Auch die Ergänzungsflächen beziehen sich lediglich auf Flächen von bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen (Vgl. hierzu auch nachfolgend Kapitel 2.1).

Planungsrechtlich wird demnach auch keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme vorbereitet. Es erfolgt dennoch eine artengruppenbezogene Prüfung zur Feststellung von artenschutzrechtlichen Konflikten, die sich bereits aus der Umsetzung des bestehenden Planungsrechts ergeben können sowie zu einer Ableitung notwendiger Vermeidungsmaßnahmen.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 0,67 ha und ist wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch die Umgehungsstraße L 21
- im Osten durch Flächen des Einzelhandelsmarktes ALDI,
- im Süden durch Wohnbebauung nördlich der Straße „Blaue Wiese“,
- im Westen durch die Straße „Blaue Wiese“ und Grünflächen.

Der Geltungsbereich des 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Blaue Wiese“ umfasst die Flurstücke 1/19, 1/20, 66/64, 66/65, 66/67, 66/68, 68/22, 70, 71, 73 und 74, der Flur 20 sowie die Flurstücke 100/12 und 100/14, der Flur 21, der Gemarkung Barth.

Anteilig fasst der Ergänzungsbereich ca. 0,18 ha und setzt sich aus den Flurstücken 70, 71, 73 und 74, der Flur 20 zusammen, die bisher Teil des rechtskräftigen B-Plans Nr. 4 „Wohngebiet Blaue Wiese“ waren. Die restlichen Flächen stellen den Änderungsbereich dar und sind dementsprechend Teil des rechtskräftigen B-Planes Nr. 35 „Sondergebiet Einzelhandel Ecke Blaue Wiese / Umgehungsstraße“.

Die Zusammensetzung des Plangebietes lässt sich anhand seiner Biooptypen gemäß der Anleitung für die Kartierung von Biooptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013) nachvollziehen. Ein Großteil des Plangebietes ist im Bestand versiegelt oder weist bereits beanspruchte und überprägte Flächen auf. Die von der L21 und vom Kreisverkehr abgehende Straße „Blaue Wiese“ (14.7.5 – OVL) durchläuft das Plangebiet und bildet gleichzeitig in etwa die Grenze zwischen Änderungs- und Ergänzungsbereich. Nördlich der Straße „Blaue Wiese“ und südlich der L21 besteht ein (verwaister) Parkplatz (14.7.8 – OVP), der aufgrund der eingestellten Nutzung (seit ca. 2016) inzwischen erhebliche Mängel aufweist – somit Nebenprägung als Brachfläche der städtischen Siedlungsgebiete (14.11.1 – OBS). Das südlich der Straße gelegene Grundstück eines Rettungsdienstes auf den Flurstücken 70 und 71 weist ebenfalls im Bestand eine hohe Überprägung mit wenig Freifläche auf. Neben einem eingeschossigen Gebäude im Bungalow-Stil besteht zudem noch eine breite, versiegelte Zufahrt mit vier versiegelten Stellplätzen (OVP). Das Grundstück ist zusammen mit den in Verlängerung der Straße „Blaue Wiese“ stehenden Wohngrundstücken Teil eines Verdichteten Einzel- und Reihenhauses (14.4.3 – OER). Die unversiegelte Freifläche des Grundstücks ist als rasiger Ziergarten (14.8.4 – PGZ) ausgeprägt. Die Flurstücke 73 und 74 schließen östlich an das Grundstück des Rettungsdienstes an. Die Freibereiche sind ebenfalls als Ziergarten (PGZ) ausgeprägt und auf dem Flurstück 74 eine kleinere Fläche zudem als Nutzgarten (13.8.3 – PGN). Nur vereinzelt stehen einige jüngere Obstbäume auf den Grundstücken. Zwischen den Flurstücken 70, 73 sowie 74 und der Straße „Blaue Wiese“ besteht eine weitestgehend aufgelassene Siedlungshecke bzw. ein Siedlungsgebüsch aus überwiegend nichtheimischen Gehölzarten (13.2.4 – PHW / 13.2.2 – PHY), welche durch eine Armenische Brombeere (*Rubus armeniacus*) dominiert wird, die die restlichen Gehölze der Hecke überwallt. Daneben wurde auch Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Haselnuss (*Corylus avellana*) und

Hunds-Rose (*Rosa canina*) sowie Waldrebe (*Clematis vitalba*) erfasst. Grundstückseitig ist das Gehölz, m.E. der Obstgehölze, als Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (13.2.1 – PHX) ausgeprägt und setzt sich zwischen den Flurstücken 70 und 73 fort. Einzelne Gehölze, Hundsrose, Haselnuss und Feld-Ahorn stehen am nördlichen Rand der ungenutzten Parkfläche. Die Freifläche westlich des Parkplatzes wird regelmäßig kurzgehalten und ist folglich als Artenarmer Zierrasen (13.3.2 – PER). Daran westlich anschließend, außerhalb des Geltungsbereiches, befindet sich zudem eine Gehölzauspflanzung die aus einer Festsetzung des B-Plan 4 hervorgeht – Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX). Die damit geschaffene Bepflanzung des Lärmschutzwalls diente damit zugleich als Pflanzmaßnahme und Ausgleichsmaßnahme für mit dem B-Plan Nr. 4 überplante Gehölze, die in der Ergänzungsfäche verortet sind.

Insgesamt ist die Biotopausstattung des Geltungsbereiches als gering einzustufen, da ein Großteil der Flächen versiegelt und beansprucht ist und potenzieller Habitate, z.B. Gehölze, direkt an Siedlungsnutzungen angrenzen.

Mit nachfolgender Abbildung wird die Lagebezug des Geltungsbereiches zur Umgebung in der Stadt Barth dargestellt:



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches der 1. Änderung und des Bebauungsplans Nr. 35 der Stadt Barth im Stadtteil Barth-Süd zwischen L21 und der Wohnsiedlung „Blaue Wiese“

2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 35 „Sondergebiet Einzelhandel Ecke Blaue Wiese / Umgehungsstraße“ gliedert sich gemäß den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen in die folgenden Funktionsbereiche:

- Eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO,
- Sonstiges Sondergebiet SO2 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO,
- Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB,
- Flächen für Versorgungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB mit Zweckbestimmung: Elektrizität (Bereitstellungsfläche für Trafostation),
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB,
- (öffentliche) Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit Zweckbestimmung: Siedlungsgrün,
- Schallschutzflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.

Das festgesetzte eingeschränkte Gewerbegebiet ist Teil der Ergänzungsfläche. Gegenüber dem B-Plan Nr. 4, der für diese Fläche ein Mischgebiet festgesetzt hat, wird damit eine neue Nutzung festgesetzt. Die Einschränkung des Gewerbegebietes bezieht sich vorwiegend auf Lagerhäuser, Lagerplätze, Tankstellen und Vergnügungstätten, die gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO nicht zulässig sind. Anlagen für kirchliche kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Wohnungen für betriebliches Personal sind nur ausnahmsweise zulässig. Ohne Einschränkungen zulässig sind Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe. Zusätzlich erfolgt im sonstigen Sondergebiet lediglich eine Verlagerung Baugrenze gegenüber dem Ursprungs-B-Plan Nr. 35.

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Rahmen der 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 35 gegenüber dem bestehenden Planungsrecht, bezogen auf die Grundflächenzahl (GRZ) nicht angepasst und beträgt 0,5 für das eingeschränkte Gewerbegebiet sowie 0,3 für das Sonstige Sondergebiet. Bezüglich der Höhe baulicher Anlagen wird im Sonstigen Sondergebiet SO2 erfolgt durch Änderung eine Anpassung der festgesetzten zulässigen Oberkante (OK) von 9,5 m auf, bezogen auf das Straßenniveau der Umgehungsstraße, was zugleich mit einer Erhöhung der Geschossigkeit von I auf II einhergeht. Im eingeschränkten Gewerbegebiet (vormals Mischgebiet) wird hingegen die Geschossigkeit von III auf II herabgesetzt und die festgesetzte zulässige bauliche Oberkante von 15 m auf 9 m reduziert (Bezug Straße „Blaue Wiese“).

Im südlichen und westlichen Randbereich der SO2 wird zudem eine 3 m hohe Schallschutzwand erforderlich. Eine artenschutzrechtlich verträgliche Gestaltung/Herstellung der Schallschutzwand ist möglich (Vgl. Kapitel 4. Vermeidungsmaßnahmen).

2.3 Planwirkung / Wirkfaktoren

Hinsichtlich zu betrachtender Wirkfaktoren, die sich potenziell auf die im Sinne des § 44 BNatSchG relevanten Arten auswirken, ist im vorliegenden Fall zwischen Wirkfaktoren zu unterscheiden, die sich aus Umsetzung des bereits bestehenden Planungsrechtes ergeben können und solchen, die mit den planungsrechtlichen Änderungen der 1. Änderung und Ergänzung des B-Plan Nr. 35 einhergehenden können.

Durch die 1. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 35 und den damit verbundenen planungsrechtlichen Änderungen (vgl. Kapitel 2.2) sind keine erheblichen Wirk-

faktoren abzuleiten. Durch die Festlegung des eingeschränkten Gewerbegebietes auf der Ergänzungsfläche, gegenüber dem vormals im B-Plan Nr. 4 festgesetzten Mischgebiet, ergeben sich anhand der damit einhergehenden zulässigen Nutzungen keine neuen oder zusätzlichen, mittelbaren Beeinträchtigungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten. Insbesondere bei zusätzlicher Betrachtung des Planungsumfeldes, mit der stark frequentierten L21 im Norden (7.500 PKW/Tag), Einzelhandelsmärkten im Osten und der Wohnsiedlung „Blaue Wiese“ im Süden ist für das Plangebiet und sein Umfeld eine starke anthropogene Vorbelastung/-prägung zu konstatieren. Durch weitere wesentliche Änderungen im sonstigen Sondergebiet SO2, der Neupositionierung des Baufeldes in südlicher Richtung sowie der Erhöhung der maximal zulässigen baulichen Oberkante um 1 m sind ebenfalls keine erheblichen, anlagenbedingten Wirkfaktoren abzuleiten. Durch die 1. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 35 werden dementsprechend gegenüber dem bestehenden Planungsrecht keine artenschutzrechtlichen Konflikte vorbereitet.

Spezielle Erfordernisse des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind jedoch fortwährend und uneingeschränkt zu berücksichtigen. Dementsprechend sind im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag auch die Relevanz und das Konfliktpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten zu berücksichtigen, die sich durch Umsetzung des bestehenden Planungsrechtes ergeben können.

Im Zusammenhang mit dem Vollzug der 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 35 „Sondergebiet Einzelhandel Ecke Blaue Wiese / Umgehungsstraße“ bzw. durch Umsetzung des bereits geltenden Planungsrechtes werden daher folgende bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als relevant für die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen eingestuft und im Kapitel 3 abgeprüft:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Störungen durch Baustellenverkehr, Schall- und Schadstoffemissionen, insbesondere im Bereich der Avifauna (diesbezüglich jedoch bereits starke Vorprägung des Standortes)
- erhöhtes Risiko der Tötung oder Verletzung von Tierarten v.a. mit Baufahrzeugen und/oder -maschinen im Zuge der Baufeldfreimachung, insbesondere im Bereich der Avifauna

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

- Trenn- und Barrierewirkungen, zwischen Lebensräumen durch Errichtung der Gebäude im eingeschränkten Gewerbegebiet und des geplanten Schnellrestaurants im sonstigen Sondergebiet SO2, insbesondere im Bereich der Avifauna
- Flächenversiegelung und -inanspruchnahme durch die Umsetzung des eingeschränkten Gewerbegebietes und des sonstigen Sondergebietes SO2 und der damit ermöglichten Bebauung, einschließlich der möglichen Nebenanlagen wie Garagen und Stellplätze
- Veränderung bzw. Verlust von Vegetations- / Biotopstrukturen (Rasenflächen, Gehölze, Einzelbäume) einschließlich der daran gebundenen Habitate im Zuge der Baufeldfreimachung (baubedingt) und der Errichtung von baulichen Anlagen mit anzunehmenden Auswirkungen, z.B. auf die Avifauna

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- gesteigerte menschliche Präsenz im Plangebiet durch Umsetzung der Planung (diesbezüglich jedoch bereits starke Vorprägung des Standortes)
- Potenzielle Beeinträchtigung der Avifauna Glasflächen (Reflexion, Transparenz (Durchsichten), Eckverglasungen)

3. Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Nachfolgend werden alle im Geltungsbereich vorkommenden Arten hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen geprüft. Dabei werden Arten zum Teil zu Artengruppen zusammengefasst, sofern eine gemeinsame Betrachtung aufgrund ähnlicher Habitatsprüche naheliegt.

3.1 Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten (Farnartige Pflanzen und Blütenpflanzen)

Die mit der Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommenen Freiflächen weisen keine artenschutzrechtlich bedeutsamen Florenelemente auf. Moose, Farne und Flechten sind nicht Teil der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die in M-V vorkommen. Die in M-V verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanoides*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sumpfglanzkräuter (*Liparis loeselii*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*) und Froschkraut (*Luronium natans*) wurden im Zuge der Bestandserfassungen im Plangebiet nicht nachgewiesen. Zudem sind die genannten Arten auch gem. Verbreitungskarten des nationalen FFH-Berichtes (2019) verbreitungsbedingt nicht zu erwarten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist folglich für die Gruppe der gefährdeten oder streng geschützten Pflanzenarten (Farnartige Pflanzen und Blütenpflanzen) ausgeschlossen.

3.2 Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten

3.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

In die Gruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse), die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden und Verbreitung in M-V finden, fallen der Biber (*Castor fiber*), die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), der Schweinswal (*Phocoena phocoena*), der Wolf (*Canis lupus*), sowie der Eurasische Fischotter (*Lutra lutra*).

Eine Relevanz des Schweinswals kann sicher ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum im Geltungsbereich vorhanden ist. Gemäß der Monitoringdaten der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) wird im Bereich westlich von Barth (Barther Stadtholz) ein Territorium mit Rudel und 3 Welpen im Monitoringjahr 2021/2022 dargestellt. Eine Betroffenheit kann hier aber ausgeschlossen werden, da die primär besiedelten Lebensräume, große Waldgebiete, unzugänglichen Moore und Gebirgsregionen von der Planung nicht betroffen sind und auf Flächen inmitten der Stadt Barth zugegriffen wird.

Die Haselmaus, die nur selten als Kulturfolger festgestellt wird, findet im Plangebiet nicht die für sie geeigneten Lebensraumbedingungen. Sie besiedelt arten- und strukturreiche Laubmischwälder mit Buche, Hainbuche, Eiche, Birke sowie ehemalige Niederwälder mit Haselbewuchs. Ein Vorkommen der Art ist in M-V derzeit nur auf einen sehr eng begrenzten Raum (Rügen und östlich der Müritz) beschränkt. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher sicher auszuschließen.

Biber und Fischotter:

Barth ist nicht als Standort eines Biberreviers gekennzeichnet. Das Plangebiet weist auch keine typischen Habitatstrukturen bzw. nutzbaren Gewässersysteme für Biber auf. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher sicher auszuschließen.

Gemäß dem alten Datenbestand des Kartenportals GAIA-MV (2005) liegt das Plangebiet ebenfalls nicht in einem Messtischblattquadranten (MTBQ), in dem ein positiver Nachweis für den Fischotter besteht. Eine Verbreitung des Fischotters ist jedoch

für den Barther Bodden als Teil der Darß-Zingster-Boddenkette anzunehmen. Totfunde (1993 und 2003) bestehen im Bereich der Barthe bzw. bei der Überquerung bei der L21 (Barthebrücke). Ein konkreter räumlicher Zusammenhang zu diesen Bereichen sowie das Vorhandensein von Oberflächengewässern im Plangebiet und seinem Umfeld ist aber nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher sicher auszuschließen.

Weitere im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Säugetierarten: Wisent (*Bison bonasus*), Europäischer Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Wildkatze (*Felis sylvestris*), Eurasischer Luchs (*Lynx lynx*), Europäischer Wildnerz (*Mustela lutreola*), Waldbirkenmaus (*Sicista betulina*), Braunbär (*Ursus arctos*), Ziesel (*Spermophilus citellus*) sind zum Teil in Deutschland ausgestorben oder zumindest nicht in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Zusätzlich bietet das Plangebiet aufgrund seiner Habitatausstattung keine besonders geeigneten Lebensraumstrukturen. Mit einem Vorkommen der Arten ist folglich nicht zu rechnen.

Infolge der für die o.g. Säugetiere im Plangebiet ungeeigneten Strukturen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

3.2.2 Fledermäuse

Von den 17 (18) vorkommenden Fledermausarten in M-V, welche gleichzeitig Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind, können im Plangebiet v.a. verbreitungsbedingt Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Graues Langohr (*Plecotus auritus*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) sowie Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*) ausgeschlossen werden.² Zumindest verbreitungsbedingt ist daher ein Vorkommen von Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), m.E. großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis natteri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und m.E. Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) möglich und anhand der im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen hinsichtlich Relevanz zu überprüfen.

Fledermäuse benötigen folgende wichtige Habitatstrukturen, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingestuft werden können:

Sommerquartiere können sich in/ an Gebäuden bzw. Bauwerken (Brücken, Stollen) oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben

Als **Nahrungsräume und Jagdhabitats** werden v.a. überdurchschnittlich insektenreiche Biotope wie Heckenstrukturen, Waldränder, Stand- und Fließgewässer und Parkanlagen genutzt. Alte, strukturreiche Wälder bieten ein stetiges Nahrungsange-

² Betroffene Aussage zur Verbreitung bedienen sich der Angaben des LUNG sowie der deutlich aktuelleren Bestands- und Verbreitungsarten des nationalen FFH-Berichts 2019; die Verbreitung der Bechsteinfledermaus wird gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 inzwischen bis zur südlichen Grenze von M-V. verortet.

bot auf hohem Niveau. Auch Baumreihen oder lineare Strukturen in Siedlungen wie gehölzbestandene, beleuchtete Wege gehören zu präferierten Jagdräumen.

- mittlere Bedeutung: kleinere Waldflächen, mittelgroße Heckenstrukturen; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer sowie kleine Fließgewässer, halboffene Landschaften, Obstbaumwiesen
- hohe Bedeutung: Waldstücke und Parks mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m² und größere Fließgewässer und deren Uferbereiche, strukturreiche Landschaften, Siedlungsbereiche mit Altgebäudebestand

Transferrouten ergeben sich an Leitlinienbiotopen zwischen Bereichen bedeutender Jagd- und Quartierhabitate. Je nach Art ist die Bereitschaft für quartierfernes Jagd- oder Zugverhalten zwischen Sommer- und Winterhabitaten unterschiedlich.

Das Plangebiet weist im lediglich ein neueres Gebäude im Bungalow-Stil auf, welches unter Bestandsschutz steht und für das vorhabenbedingt keine direkte Planungsabsicht besteht. Durch die Bauweise ergibt sich zudem kein zwingender Verdacht auf Quartierspotenzial, so dass vor Ort keine Hinweise auf eine Fledermausaktivität erbracht werden konnten. Erdkeller und sonstige bauliche Strukturen sowie Schutzplätze wurden im Planungsgebiet nicht festgestellt.

Das Plangebiet weist im Bestand nur vereinzelt jüngere Einzelbäume (größtenteils Obstbäume) auf, die sich vorwiegend im Ergänzungsbereich befinden. Da es sich um Bäume mit Stammumfängen bis zu maximal 60 cm (Durchmesser <0,2 m) handelt, kann eine Relevanz hinsichtlich Quartierspotenzial sicher ausgeschlossen werden. Die auf der westlich ans Plangebiet angrenzenden Fläche eingemessenen Bäume (Hänge-Birken) weisen jeweils einen Stammdurchmesser von ca. 0,29 m auf. Die Bäume im Plangebiet und angrenzend sind aufgrund ihrer ihres jungen Alters und ihrer Beschaffenheit nicht geeignet, natürlich entstandene Fledermausquartiere zu beherbergen. Erst ab einem Stammdurchmesser von ca. 0,5 m wird bei Bäumen die Entstehung von Bruchstellen, Aushöhlungen sowie Ausfaltungen, also die Nischen- und Höhlenbildung, begünstigt. Entsprechend kann das Vorhandensein von potenziellen Fledermausquartieren im Baumbestand im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Bei den Begehungen im unbelaubten Zustand der Bäume wurden zudem keine Aushöhlungen, Bruchstellen oder geeignete Spalten erfasst. Mit zur Umsetzung der Planung ggf. notwendigen Fällung und Rodung einzelner Gehölze sind damit einhergehende artenschutzrechtliche Konflikte bei der Gruppe der Fledermäuse sicher auszuschließen.

Eignung für Sommer und Winterquartiere

Entsprechend der erfolgten Habitatanalyse im Plangebiet sowie ergänzend bei den Begehungen vorgenommener Begutachtung des Baumbestandes ist das Vorhandensein von Fledermausquartieren im Geltungsbereich sicher auszuschließen.

Eignung Nahrungshabitat

Das Plangebiet ist durch seine versiegelten Bereiche und den Freiflächen mit intensiver Pflege insgesamt als potenzielles Nahrungshabitat von sehr geringer Bedeutung einzustufen. Lediglich im Bereich der Gehölze und Einzelbäume ist mit einem etwas erhöhten, potenziell für Fledermäuse nutzbarem Insektenaufkommen zu rechnen. Ohne einen entsprechenden, nachgewiesenen Individuenbezug sind das Plangebiet und sein direktes Umfeld jedoch aktuell nicht als (genutztes) Nahrungshabitat anzusehen. Durch die Festsetzungen P1 und P2 wird zudem nach Umsetzung der Planung eine Durchgrünung des Plangebietes gesichert, so dass auch bei Entfall einzelner Gehölzstrukturen für Insekten nutzbare Habitate bestehen.

Etwaige Leitstrukturen, die ggf. verschiedene Jagdgebiete und Quartiersstandorte verbinden, wie z.B. Feldhecken, sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Zusammenfassend kann das Eintreten von Verbotstatbeständen sicher ausgeschlossen werden, da kein Entfall von Fledermausquartieren durch Umsetzung der Planung erfolgt.

Für die verbreitungsbedingt nicht ausgeschlossenen Fledermausarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist sicher auszuschließen.

3.2.3 Amphibien

In die Gruppe der Amphibien, die in Anhang IV der FFH-RL für Mecklenburg-Vorpommern geführt werden, fallen Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*/ syn. *Rana lessonae*) und Kammolch (*Triturus cristatus*). Verbreitungsbedingt kann gemäß dem nationalen FFH-Bericht (2019) zunächst ein Vorkommen von Rotbauchunke, Springfrosch, Wechselkröte und Kleiner Wasserfrosch ausgeschlossen werden. Beim Kleinen Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) der morphologisch schwer von der Hybridart dem Teichfrosch (*Pelophylax* kl. *esculentus*) zu unterscheiden und nicht nach Anhang IV der FFH-RL geschützt ist, wird von BAST; WACHLIN, VERÄNDERT NACH SY (2004) davon ausgegangen, dass echte Populationen, in M-V, nur in Mecklenburg-Strelitz, Ostvorpommern und Uecker-Randow und somit nicht in Vorpommern-Rügen vorkommen. Die Verbreitungskarten des nationalen FFH-Berichtes stützen diese Annahme und zeigen eine sehr geringe Verbreitung des Kleinen Wasserfroschs, ausschließlich im südlichen Teil von M-V., auf. Gemäß der im LINFOS dargestellten, über das Kartenportal GAIA-MV abgerufenen, jedoch veralteten Daten (1996-2000), weist der Messtischblattquadrant, in dem das Plangebiet liegt, lediglich ein Vorkommen des Laubfrosches im Bereich der artenschutzrechtlich relevanten Amphibien auf.

Grundlegend besitzen das Plangebiet und das nähere Planungsumfeld keine aquatischen Lebensräume. Dementsprechend sind keine geeigneten Laichgewässer vorhanden und Verbotstatbestände, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Lebensraumgewässern stehen, können sicher ausgeschlossen werden. Im erweiterten Umfeld des Plangebietes sind lediglich in größerer Entfernung (Klein-)Gewässer verortet. Ca. 450 m nordöstlich des Plangebietes (und nördlich der Douzettestraße) befindet sich ein temporäres Kleingewässer auf Grünland und ca. 750 m nordwestlich des Plangebietes (etwa auf Höhe des Übergangs von L21 zur Barthestraße und südlich der Gleisanlagen) befindet sich ein permanentes Kleingewässer. Weitere Kleingewässer befinden sich in deutlich größerer Entfernung zum Plangebiet, sind verlandet oder wurden beseitigt. Zwischen den beiden genannten Kleingewässern liegen diverse Siedlungsnutzungen und Verkehrsachsen als Querungshindernisse. Eine wesentliche Bedeutung des geringen, vollständig eingeschlossenen Gehölzanteils im Plangebiet als Amphibienlandlebensraum ist daher auch für mobilere Arten wie den Laubfrosch sicher auszuschließen.



Abb. 2: Kleingewässer im Umfeld der Planung (blau) und Querungshindernisse

Für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Die Lebensraumstrukturen im Plangebiet und im Planungsumfeld werden sich nicht erheblich verschlechtern. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit sicher auszuschließen.

3.2.4 Reptilien

In die Gruppe der Reptilien, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*).

Für die Europäische Sumpfschildkröte fehlen im Plangebiet geeignete aquatische Strukturen mit durchgängiger Wasserführung, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können. Zusätzlich ist sie verbreitungsbedingt auszuschließen.

Die Schlingnatter besiedelt in Norddeutschland v.a. wärmebegünstigte Heidegebiete, vegetationsreiche Dünen der Küste und Sandmagerrasen und ist hier je Brutpaar auf ca. 4 ha Trockenbiotop (RIESS 1986) als Lebensraum angewiesen. Aufgrund abweichender Habitatansprüche und auch verbreitungsbedingt ist ein Vorkommen der Schlingnatter daher sicher auszuschließen.

Grundsätzlich bestehen geeignete Habitate für die Zauneidechse aus Vegetationsstrukturen mit lockeren Oberböden, wie z.B. Magerrasen, Dünen und sonnenexponierte Böschungen aller Art (Staudenfluren, Bahndämme, Wegränder) im Wechsel mit dichteren Gehölzstrukturen (Wald, Waldsaum, Feldgehölzen). Neben selbstge-

grabenen Röhren im grabbaren Offenbodenbereich können auch Strukturen wie Schutt, Steine und Bretter zur Eiablage genutzt werden.

Gemäß der Verbreitungskarte des Nationalen FFH-Berichtes für Deutschland (2019) besteht im Verbreitungsgebiet der Zauneidechse kein Vorkommen in erweiterter Siedlungsbereich der Stadt Barth, jedoch in der angrenzenden Gemeinde Pruchten (hier z.B. in der Gemeinde bestehenden Küsten- und Magerrasenlebensräumen).

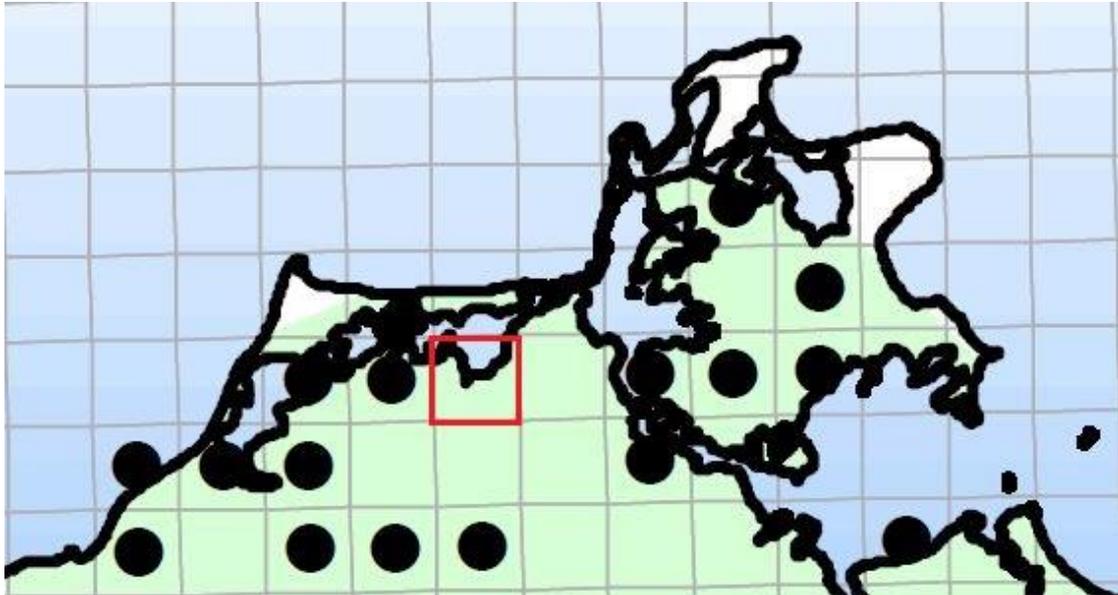


Abb. 3: Verbreitungsgebiet und Vorkommen der Zauneidechse in Vorpommern (BFN 2019), rote Kachel = Standort der Stadt Barth

Ähnlich wie bei der Schlingnatter ist für die Zauneidechse zu konstatieren, dass ein Großteil der genannten Habitatansprüche der Art im Plangebiet durch fehlende Strukturen nicht erfüllt wird. Neben der bereits großflächig bestehenden Versiegelung im Bereich der brachliegenden Parkfläche auf den Flurstücken 100/12 und 1/19 und der Verkehrsfläche („Blaue Wiese“) sowie auf dem Grundstück auf den Flurstücken 70 und 71, ist auch insbesondere die Bodenstruktur im Geltungsbereich und im Planungsumfeld ungünstig hinsichtlich der Lebensraumansprüche der Zauneidechse zu bewerten. Wie aus der Geologischen Karte (GK 50) und den Baugrunduntersuchungen zum Ursprungs-B-Plan hervorgeht, weist das Plangebiet und das Planungsumfeld als anteilig ehemals als Moorstandort geprägter Bereich, humos geprägte Oberflächen auf, in denen das oberflächige Grundwasser hoch ansteht, in Tiefen von 0,5-0,7 m unter Geländeoberkante. Wasserschäden sind hierdurch auch z.T. an der überplanten, brachliegenden Verkehrsfläche sichtbar. Da somit flächig gut grabbare, lockere Oberböden im Planungsumfeld fehlen, ist auch eine Bedeutung der im Plangebiet und im angrenzend bestehenden Gehölze als Winterlebensraum auszuschließen, da der räumliche Bezug fehlt.

Für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens aufgrund erheblich abweichender Habitatansprüche nicht zum Verlust von relevanten Lebensraumstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist im Ergebnis sicher auszuschließen.

3.2.5 **Fische**

In die Gruppe der Fische, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden und in M-V. verbreitet sind, fallen der Europäische Stör (*Acipenser oxyrinchus*, auch: *Acipenser sturio*) und der Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus*).

Das Plangebiet weist keine geeigneten aquatischen Habitatstrukturen für die genannten Fische auf.

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen (das Fehlen von geeigneten Gewässern) ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Fische aufgrund erheblich abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

3.2.6 Schmetterlinge

Vom Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten kommen in der Gruppe der Schmetterlinge der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) in M-V. vor. Beim Blauschillernde Feuerfalter (*Lycaena helle*) ist gemäß der letzten öffentlichen Verbreitungskarte des Nationalen FFH-Berichtes (BFN 2007) lediglich ein Restvorkommen an der östlichen Landesgrenze (Nähe Ueckermünde) verzeichnet und damit eine Verbreitung sicher auszuschließen.

Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ist die einzige Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG angehörige Schmetterlingsart, deren Vorkommen nach Verbreitungskarte des nationalen FFH-Berichtes im Geltungsbereich des B-Planes nicht ausgeschlossen ist.

Gemäß den Daten von GAIA.MV (Abruf: 11.01.2023) bestehen für den Barther Stadtraum keine Nachweise der Art. Unabhängig des Verbreitungsgebietes für den Großen Feuerfalter bietet das Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen, da diese blütenreiche, deutlich nassere, teilweise nährstoffärmere Feucht- und Moorwiesen sowie Sumpf-, Moor- und Quellstandorte bevorzugen. Diese Strukturen, und insbesondere der Fluss-Ampfer als wichtige Futterpflanze, wurden im Plangebiet erwartungsgemäß nicht erfasst. Für den verbreitungsbedingt nicht zu erwartenden Nachtkerzenschwärmer wurden ebenfalls keine geeigneten Nahrungspflanzen (Nachtkerzengewächse, Weidenröschen) im Plangebiet vorgefunden.

Infolge der im Plangebiet ungeeigneten Strukturen oder dem Fehlen geeigneter Nektar- und Raupenpflanzen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Gruppe der Schmetterlinge im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

3.2.7 Käfer

In die Gruppe der Käfer, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), der Breitrand (*Dytiscus latissimus*), der Schmalbindige Breitflügeltauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und der Eremit (*Osmoderma eremita*). Gemäß den Verbreitungskarten des Nationalen FFH-Berichtes (2019) ist bei den Käfern lediglich ein Vorkommen des Eremiten nicht vollständiger Sicherheit auszuschließen, jedoch als äußerst unwahrscheinlich anzunehmen. Bei Breitrand und Breitflügeltauchkäfer fehlen im Plangebiet zusätzlich die entsprechend benötigten Gewässerstrukturen als Lebensraum.

Im Plangebiet fehlen als unabdingbare Habitatstrukturen, ältere Bäume und dementsprechend wurden bei den Begehungen keine Höhlenbäume festgestellt. Die Entstehung geeigneter Brutbäume benötigt in der Regel einen Jahrzehnte langen Entstehungsprozess unter Beteiligung verschiedener Insekten- und Vogelarten (Spechte).

Dementsprechend kann ein Vorkommen des Eremiten und eine Beeinträchtigung im Zuge der Beseitigung von Gehölzen zur Umsetzung der Planung sicher ausgeschlossen werden.

Für artenschutzrechtlich relevante Käferarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit sicher auszuschließen.

3.2.8 Libellen

In die Gruppe der Libellen, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden und im M-V. verbreitet sind, fallen die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), die Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), sowie die Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*). Laut aktuellen Verbreitungskarten des FFH-Berichtes 2019 ist lediglich ein Vorkommen der Großen Moosjungfer für den Raum Barth nicht ausgeschlossen. Im Plangebiet und im Planungsumfeld fehlen allerdings notwendige, aquatische Lebensraumstrukturen.

Aufgrund der erheblich von der Habitatausstattung im Plangebiet abweichenden Habitatansprüche der Arten ist eine Beeinträchtigung durch Umsetzung der Planung sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artengruppe der Libellen aufgrund erheblich abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

3.2.9 Weichtiere

In die Gruppe der Weichtiere, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*).

Aufgrund der fehlenden Fließgewässerstrukturen im Plangebiet ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Weichtiere aufgrund abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

3.2.10 Vögel

Im Gegensatz zum Anhang IV der FFH-RL, der sich auf ausgewählte Arten bestimmter Organismengruppen bezieht, gilt Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) für alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Europäischen Union vorkommen.³ Auf eine vollständige Auflistung der Arten wird daher an dieser Stelle verzichtet. Stattdessen werden die Vögel als Teil ihrer zugehörigen Gilden oder anhand charakteristischer Vertreter der Gilde bewertet. Eine Einteilung bzw. Betrachtung erfolgt v.a. in Nistgilden, ggf. Teil in Nahrungsgilden.

Aufgrund der großen standörtlichen Vorprägung des Standortes des B-Plangebietes, des im Plangebiet geringen Flächenanteils für Brutvögel nutzbarer Habitatstrukturen

³ Umstritten ist der Umgang mit gebietsfremden Arten. Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass eine Art in einem konkreten Gebiet als eingebürgert gilt, wenn sie ohne Bestandsstützung über fünf Generationen in freier Wildbahn überlebt. Ausgenommen von der Regelung werden verwilderte Haustauben.

sowie der Geringfügigkeit der mit der 1. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 35 einhergehenden artenschutzrechtlichen Auswirkungen (keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme) wurde im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde auf eine zusätzliche Brutvogelkartierung verzichtet. Für die nach bereits geltendem Planungsrecht möglichen Beseitigungen potenzieller Habitatstrukturen (insbesondere Gehölze) erfolgt jedoch eine Relevanz- und Konfliktdanalyse mit Worst-Case-Annahme zur Ableitung notwendiger Vermeidungsmaßnahmen.

Zunächst kann eine Relevanz bezüglich des **Zug- und Rastvogelgeschehens** aufgrund des Fehlens ungestörter und unzerschnittener Freiflächen im Planungsgebiet und –umfeld sicher ausgeschlossen werden. Die mit der Planung ermöglichten Gebäudetypen bis zu einer Höhe von maximal 10 m über der Oberkante der Straße „Blaue Wiese“ (ca. 2,50 m) und mit maximal zwei Vollgeschossen sind ebenfalls sicher als Querungshindernisse für Zugvögel auszuschließen.

Grundlegend ist am Standort des Plangebietes aufgrund der intensiven Vorprägung und der Habitatausstattung ausschließlich ein Vorkommen häufiger und störungstoleranter Brutvogelarten möglich.

Bodenbrüter: Das Plangebiet weist nur einen sehr geringen Freiflächenanteil in unmittelbarer Nähe zu diversen Störquellen, Vertikalstrukturen und Nutzungen auf. Das Vorkommen von Brutvögeln im Bereich der Bodenbrüter ist daher sicher auszuschließen. Eine Beeinträchtigung etwaig vorkommender Bodenbrüter auf den brachgefallenen Grünlandflächen nördlich der Umgehungsstraße/L21 durch den Gebäudekörper im SO2 ist aufgrund der Entfernung der Baugrenzen zu den Flächen (>50 m) ebenfalls sicher auszuschließen. Durch die 1. Änderung rückt die Baugrenze gegenüber dem Ursprungs-Plan von der Grünlandbrache sogar weiter in südliche Richtung ab. Eine mittelbare Beeinträchtigung etwaiger Bodenbrüter nördlich der L21 durch Umsetzung der Planung ist ebenfalls sicher auszuschließen, da die Grünlandbrache durch die L21 sowie die nördlich anliegende Wohnbebauung am Mastweg sowie den weiteren Siedlungsbereich diesbezüglich bereits in hoher Intensität vorbelastet ist.

Gebäudebrüter- und Nischenbrüter: Bis auf das Gebäude im Bungalow-Stil auf Flurstück 70 weist das Plangebiet keine Bebauung auf. Aufgrund seiner Bauweise weist das Gebäude ein nur sehr geringes Potenzial für Gebäudebrüter auf. Das Gebäude steht jedoch auch aktuell in Nutzung und unter Bestandschutz. Mit der Umsetzung der Planung im Bereich der bisher un bebauten Freiflächen sind daher Auswirkungen auf die Gilde der Gebäudebrüter sicher auszuschließen.

(Baum-)Höhlenbrüter: Das Plangebiet weist anteilig einen nur geringen Gehölzbestand auf. Dieser setzt sich hauptsächlich Sträuchern zusammen. Daneben bestehen nur einige jüngere Einzelbäume, bei denen aufgrund ihrer geringen Stammdurchmesser eine Höhlenbildung ausgeschlossen ist. Bei den Begehungen in unbelaubten Zustand konnten folglich keine Baumhöhlungen und sonstige Nischen im Baum- und Gehölzbestand des Plangebietes erfasst werden. Auch auf der westlich ans Plangebiet angrenzenden Gehölzfläche, die aus dem B-Plan Nr. 4 hervorging, weisen die gepflanzten Bäume noch kein entsprechendes Bestandsalter für Höhlenbildungen auf. Eine Beeinträchtigung der Gilde der Höhlenbrüter ist damit ebenfalls sicher auszuschließen.

Gehölzbrüter (Baum- und Buschbrüter): Im Änderungsbereich der Planung sind lediglich einzelne, kleinere Sträucher von Hundsrose und Haselnuss sowie zwei Feld-Ahornschösslinge nördlich der Parkfläche, 5 m südlich der L21, verortet. Südlich der Parkfläche sowie der Straße „Blaue Wiese“ ergibt sich ein dichter Gehölzaufwuchs, der v.a. aus Armenischer Brombeere (*Rubus armeniacus*) dominiert wird. Daneben sind einzelne Obstbäume eingestreut und es wachsen u.a. Gewöhnliche Waldrebe,

Gemeiner Schneeball, Haselnuss, Sal-Weide (strauchförmig) und Europäisches Pfaffenhütchen. Durch die Brombeere ergeben sich potenzielle Brutplätze für Buschbrüter; durch höhere Sträucher und eingestreute Bäume auch einzelne Brutplätze für Baumbrüter. Mit der vorliegenden Habitatausstattung und der standörtlichen Vorprägung ist zumindest mit einem Teil der nachfolgend genannten gehölzbrütenden, ubiquitär verbreiteten und häufig in der Region auftretenden „Siedlungsbewohnern“ / „Allerweltsarten“ zu rechnen bzw. kann im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung ein Brutgeschehen nicht sicher ausgeschlossen werden:

- Amsel (*Turdus merula*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Besonders prädestinierte Arten mit sehr geringer Scheue wurden unterstrichen. Größere Bäume, die z.B. von Rabenvögeln als Neststandort und Sammelplatz genutzt werden können, fehlen im Plangebiet jedoch. Entsprechende Arten, z.B. auch der Zilpzalp, wurden bei obiger Auflistung entsprechend exkludiert. Im Kontext der an den Gehölzen direkt vorliegenden Störwirkungen durch benachbarte Wohnnutzungen wurden bei obiger Auflistung Vögel als störungstolerant berücksichtigt, die bei ihrer planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz nach GASSNER et al. 2010, 30 m nicht überschreiten, da dann ein erfolgreiches Brutgeschehen am Standort durch die Störungen nicht gewährleistet ist. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden Arten, z.B. die Singdrossel, Girlitz, Gelbspötter, Grünfink, die gegenüber dicht befahrenen Straßen, wie der L21 eine Effektdistanz von 200 m oder höher aufweisen (GARNIEL; MIERWALD 2010b). Die L21 weist einen Abstand von < 100 m zu den Gehölzen im südlichen Geltungsbereich bzw. Ergänzungsbereich auf. Bei den Einzelgehölzen nördlich der Parkfläche und unmittelbar südlich der L21 ist auch bei sehr störungstoleranten Arten, wie z.B. der Amsel nicht mit einem erfolgreichen Brutgeschehen zu rechnen, da bereits die Amsel eine Effektdistanz von 100 m aufweist. Bei den Begehungen wurden zwar keine der genannten Arten (bezogen auf die Standvögel/Nichtzieher) festgestellt, jedoch hätten diese Zufallsbeobachtungen faktisch keine Kartierung im Brutzeitraum ersetzt.

Bei einem Teil der nach Worst-Case-Methode nicht auszuschließenden Gehölzbrütern deckt der obligatorische Ausschlusszeitraum nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, welcher die Rodung von Gehölzen sowie erhebliche Schnittmaßnahmen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres ausschließt, den Brutzeitraum nicht vollständig ab. Das betrifft demnach v.a. die Amsel (Brut bereits ab Anfang Februar), die Ringeltaube (Brut bereits ab Ende Februar und bis Ende November), und ggf. die Türkentaube (wie Ringeltaube, jedoch Brut bis Anfang November). Über die verbindliche Regelung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG hinaus, ist daher ebenfalls eine Gehölzbeseitigung in den Monaten Februar und November unzulässig, da hierdurch vom Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszugehen ist.

Bei den gelisteten, von der Umsetzung der Planung im Ergänzungsbereich betroffenen Arten besteht gemäß LUNG 2016 für keinen der Vögel ein Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG über den jeweiligen Brutzeitraum hin-

aus, da keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode erfolgt. Im Planungsumfeld sind in ausreichender Quantität und Qualität Ausweichhabitate nach Umsetzung der Planung im Ergänzungsbereich vorhanden. Die Fläche des Ergänzungsbereiches wurde zudem planungsrechtlich bereits durch den rechtskräftigen B-Plan Nr. 4 der Stadt Barth überplant bzw. beansprucht. Die im B-Plan Nr. 4 festgesetzte Gehölzpflanzung westlich des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 35 wurde bereits, auch als nutzbares Ausgleichshabitat, umgesetzt. Potenzielle Ausgleichshabitate im Planungsumfeld werden nachfolgend dargestellt:



Abb. 4: Darstellung Ausweichhabitate (blau, unvollständig) für Gehölzbrüter im näheren und erweiterten Planungsumfeld des Eingriffsortes (rot) in vergleichbarer oder besserer Qualität

Vorgesehene Pflanzmaßnahmen im Änderungsbereich (Festsetzungen P1 und P2) können hierbei ergänzende Habitate oder Habitatbestandteile darstellen.

Bei der ersten 1. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 35 handelt es sich um einen angebotsbezogenen und keinen vorhabenbezogenen B-Plan. Entsprechend kann, insbesondere für den Ergänzungsbereich, nicht genau terminiert werden, wann die Umsetzung der Planung und die damit verbundene Gehölzbeseitigung erfolgt. Im Gegensatz zum Änderungsbereich liegen der Stadt nach aktuellem Kenntnisstand des Gutachters keine konkreten Anfragen zur Projektentwicklung auf der Fläche vor, wohingegen für den Änderungsbereich durch die Stadt und Projektpartner ein der Bauleitplanung nachgelagertes Vorhaben verfolgt wird. Entsprechend kann für das Vorhaben im Änderungsbereich, welches nach Aufstellung des B-Planes umgesetzt

werden soll, spezifisch die Relevanz potenzieller Wirkfaktoren (insbesondere Vogelkollision an Glasflächen) geprüft werden, da die Gebäudekubatur sowie der Glasflächenanteil und deren Größe bekannt sind.

Durch den ungewissen zeitlichen Kontext betreffend der Gehölzbeseitigung im Ergänzungsbereich wird jedoch eine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen. Demnach ist für die Beseitigung der Gehölze im Ergänzungsbereich in jedem Fall eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, bei der durch einen qualifizierten Gutachter vor Gehölzrodung festzustellen ist, ob ein Brutgeschehen ausgeschlossen werden kann. Sofern ein Brutgeschehen festgestellt wird, ist der Fund der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und die Gehölzrodung auf einen nachgelagerten Monat, nach Abschluss der Brutzeit der festgestellten Art(en) zu verschieben. Auf diese Weise wird auch ein wissenschaftlicher Fehler bezüglich des mit Worst-Case-Methodik festgestellten Artenspektrums im Bereich der Gehölzbrüter sicher ausgeschlossen. Zur Herstellung der Verbindlichkeit beantragt die Stadt Barth eine allgemeine Artenschutzgenehmigung (Naturschutzgenehmigung nach § 40 NatSchAG M-V) zur Umsetzung der Planung, einschließlich Angabe und Nachweis aller dafür getroffenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der ökologischen Baubegleitung, bei der unteren Naturschutzbehörde. Die zu beantragende Genehmigung bezieht dabei das im Änderungsbereich nach Aufstellung des B-Planes geplante, spezifische Vorhaben (eingeschossiges Schnellrestaurant) mit ein.

Bewertung Risiko Vogelschlag Schnellrestaurant im Änderungsbereich

Die Kollision von Vögeln mit Gebäuden und insbesondere mit Glasflächen im Siedlungsbereich stellt für typische Vogelarten des Siedlungsbereiches (synanthrope Vogelarten), aber ggf. lagebedingt auch für Zugvögel, einen wesentlichen Mortalitätsfaktor dar. Folglich gilt es zu prüfen, ob es mit dem im Änderungsbereich geplanten Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko kommen kann und ob Vermeidungsmaßnahmen zur Risikovermeidung notwendig werden.

In der Fachliteratur werden bezüglich des Vogelschlags an Glas drei zu berücksichtigende Aspekte bzw. Faktoren beschrieben. Dies sind Reflexion/Spiegelung, Transparenz/Durchsicht (insbesondere Eckverglasungen) und Beleuchtung. Die Wirkinintensität dieser Faktoren steht jedoch in Abhängigkeit zur Höhe der baulichen Anlagen sowie der Größe ihrer Glasflächen, den Anteil der Glasflächen an den Fassaden sowie den weiteren Standortfaktoren.

Bei dem Vorhaben, welches im Änderungsbereich nach Aufstellung der 1. Änderung und Erg. des B-Planes Nr. 35 umgesetzt werden soll, handelt es sich um ein eingeschossiges Schnellrestaurant mit Flachdach und einer baulichen Höhe von 5 m. Hinsichtlich der Geschossigkeit und der baulichen Höhe bleibt das Vorhaben damit gegenüber den Festsetzungen des B-Planes zurück, wonach auch eine Zweigeschossigkeit und eine bauliche von 10 m über Straßenniveau zulässig ist. Die Ansichten der Fassadenseiten sind im Anhang dargestellt (Abb. 9-12). Die Fassadenseite mit Eingang (Abb. 9) ist nach Norden hin, zum Parkplatz und zur L21 ausgerichtet; die Rückseite mit Drive In (Abb. 10) nach Süden, gegenüber des Ergänzungsbereiches; die Anlieferung, ohne jegliche Glasfläche (Abb. 11) nach Westen, gegenüber der Gehölze; und die Terrasse (Abb. 12) nach Osten, gegenüber vom ALDI-Nord und dessen Parkflächen.

Eckfassaden als besonders problematischer Aspekt einer potenziellen Durchsicht finden auf keiner der 4 Fassadenseiten Verwendung. Der westlichen an den Änderungsbereich angrenzenden Gehölzfläche liegt die Fassadenseite gegenüber, die keine Glasflächen aufweist. Im Sinne des Wirkfaktors Kollision negative Teilaspekte, Reflexion/Spiegelung von Gehölzstrukturen als vorgetäuschte Anflugsziele sowie

Durchsichten auf potenzielle Anflugsziele sind somit für die westliche Fassadenseite, welche die sensibelste Lage aufweist, sicher auszuschließen. Zudem wird die Fassadenseite von einer Lärmschutzwand umschlossen, die undurchsichtig und nicht reflektierend auszuführen ist. Die südliche Fassadenseite mit Drive-In, welche getrennt durch die Straße „Blaue Wiese“ im Bestand ebenfalls Gehölzflächen (des Ergänzungsbereiches) gegenüberliegt, wird als Lochfassade mit sehr geringem Glasflächenanteil und jeweils geringer Fläche pro Glasscheibe gestaltet. Von der Ansicht der Fassadenseite wurden die Flächengrößen der einzelnen Glasflächen abgetragen (siehe Abb. 10). Alle Glasflächen eine Größe von $< 1,50 \text{ m}^2$ auf (größte Glasfläche der Fassadenseite ca. $1,40 \text{ m}^2$), für die in der Literatur von keinem signifikanten Risiko für Vogelschlag ausgegangen wird. Die Sicht auf die Fassadenseite wird jedoch ohnehin durch eine 3 m hohe, nicht transparente und nicht reflektierende Lärmschutzwand verstellt (siehe Festsetzungen im B-Plan), so dass das sehr geringe Anflugsrisiko vollständig ausgeschlossen werden kann. Demgegenüber weist die nördliche Fassadenseite zwar ebenfalls insgesamt einen geringen Glasflächenanteil auf, jedoch bestehen vereinzelt größere Glasflächen (bis ca. $4,50 \text{ m}^2$ Fläche). Gegenüber den Fassadenseiten befinden sich die geplante Parkfläche mit fast ganztäglichem Kundenverkehr sowie die stark frequentierte L21, jedoch in der verlängerten Sichtachse keine Gehölze oder sonstigen, für Vögel attraktiven Strukturen. Entsprechend können in dieser Achse einerseits das Vorhandensein von Nord nach Süd (in geringer Höhe) überwechselnder Vögel sowie reflektierte Anflugsziele und weiterhin etwaige Transparenten durch das Schnellrestaurant hindurch sicher ausgeschlossen werden. Obwohl hier einzelne größere Glasflächen vorliegen kann hier keine Relevanz bzgl. des Wirkfaktors Vogelschlag abgeleitet werden. Die östliche Fassadenseite mit Terrasse liegt gegenüber vom ALDI-Nord sowie dessen Parkflächen. Entsprechend werden hier ebenfalls keine Gehölze oder sonstigen Anflugsziele gespiegelt. Insgesamt geht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von den geplanten Fassaden aus, da diese als Lochfassaden ausgestaltet sind, die Glasfläche eine überwiegend kleine Ausdehnung besitzen, hinsichtlich vorhandenen Gehölzflächen keine Sichtbeziehungen (Transparenz und Reflexion) bestehen und keine Eckverglasungen verbaut werden. Die Relevanz des Wirkfaktors Vogelschlag an Glasflächen steigt zudem in Abhängigkeit der Gebäudehöhe stark. Dementsprechend ist beim Vorhaben auch diesbezüglich (Glasflächen alle unterhalb einer Höhe von 3 m) keine Relevanz des Wirkfaktors zu konstatieren.

Der Anziehungseffekt auf Brutvögel durch Beleuchtung (beleuchtete Fassaden) wird in der Fachliteratur ebenfalls v.a. für besonders hohe bauliche Anlagen, z.B. Bürogebäude, beschrieben und ist daher für das eingeschossige Schnellrestaurant ebenfalls von sehr untergeordneter Relevanz.

Hinsichtlich der Brutvögel und insbesondere der Gehölzbrüter kann bei Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Avifauna

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG:

- *Vögel: Tötungsverbot*

Für gemäß Worst-Case-Betrachtung zu erwartenden Gehölzbrüter kann das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung im Ergänzungsbereich der Planung durch eine obligatorische Bauzeitenregelung, keine Gehölzrodung und Baufeldfreimachung innerhalb des Zeitraumes vom 01 März bis 30. September eines jeden Jahres sowie einer zusätzlich zu veranlassenden, ökologischen Baubegleitung, sicher ausgeschlossen werden. Für den Änderungsbereich der Planung kann aufgrund erheblich

abweichender Habitat- und Lebensraumsprüche, einschließlich unmittelbarer Störwirkung an den Gehölzen, das Eintreten des Verbotstatbestandes sicher ausgeschlossen werden. Neben den Einhalten der obligatorischen Bauzeitenregelung sind keine zusätzlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Eine Abweichung der obligatorischen Bauzeitenregelung im Änderungsbereich ist dennoch ausschließlich nach vorheriger Begutachtung und dem Nachweis zulässig, dass kein Brutgeschehen in den Gehölzen stattfindet. Andere Brutgilden sind durch die Umsetzung der Planung nicht betroffen.

Eine erhebliche bau- und anlagenbedingte Kollisionsgefahr mit signifikanter Erhöhung des Tötungsrisikos kann ebenfalls sicher ausgeschlossen werden. Die entsprechend des festgesetzten Maßes baulicher Nutzung möglichen Bebauungen stellen aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Höhen und Flächenausdehnung keine wesentlichen Querungs- und Kollisionshindernisse dar. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Vorprägung und der bestehenden Störwirkungen sind die am Plangebiet zu erwartenden, störungstoleranten Vogel an Störungen und Fahrzeuge gewöhnt und können langsam agierenden Baufahrzeugen und Kränen ausweichen. Durch die stark frequentierte L21 nördlich angrenzend zum Plangebiet besteht zudem ein wesentliches Querungshindernis, so dass in relevanter Höhe aus dieser Flugrichtung nur eine sehr geringe Anflugsquote zu erwarten ist.

Hinsichtlich des Wirkfaktors Vogelschlag an Glasflächen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Änderungsbereich für das geplante, eingeschossige Schnellrestaurant ebenfalls sicher ausgeschlossen werden, da durch die Fassadengestaltung und die geringe Gebäudehöhe, die Teilaspekte des Wirkfaktor (Reflexion und Durchsicht auf potenzielle Anflugsziele sowie Anlockwirkung durch Beleuchtung) nicht zum Tragen kommen. Für den Ergänzungsbereich kann ein diesbezüglich signifikant erhöhtes Risiko ebenfalls sicher ausgeschlossen werden, da dieser allseitig von bestehenden Nutzungen umgeben ist und sich hierdurch keine Anflugsachsen ergeben. Entsprechend der Festsetzungen im B-Plan ist im Ergänzungsbereich maximal ein zweigeschossiges Gebäude mit maximaler Höhe von 9 m über Straßenniveau möglich und damit ebenfalls ein geringes Risiko im Sinne des Wirkfaktors.

- *Vögel: Störungsverbot während bestimmter Zeiten*

Eine Störung ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann verboten, wenn sie erheblich ist, vom Tier als negativ wahrgenommen wird und zu einer negativen Reaktion, wie z.B. Unruhe oder Flucht führt. Von der Erheblichkeit ist auszugehen, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert. Dies wird insbesondere dann angenommen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit gemindert werden. Verboten sind ausschließlich Störungen während der Schutzzeiten, der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten. Eine erhebliche Störung, wie sie nach der „kleinen Novelle“ des BNatSchG (2007) definiert wird, ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten und kann durch Einhaltung einer der obligatorischen Bauzeitenregelung, keine Gehölzrodung innerhalb des Zeitraumes vom 01. Februar bis 30. September eines jeden Jahres, sicher ausgeschlossen werden. Durch das sonstige Baugeschehen sind nach Definition des Verbotstatbestandes keine erheblichen Beeinträchtigungen am Standort und benachbarter Gehölze zu erwarten, da bei diesen ausschließlich das Auftreten störungstoleranter „Allerweltsarten“ durch die starke Vorprägung des Standortes zu erwarten ist.

Für Zug- und Rastvögel ergibt sich durch Umsetzung der Planinhalte keine erhebliche Störung, da im Umfeld der Planung keine relevanten Flächen verzeichnet sind oder festgestellt wurden.

- *Vögel: Schädigungs- und Zerstörungsverbot geschützter Lebensstätten*

Da das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Sicherung solcher Lebensstätten dient, die für die Erhaltung der Art aktuelle Bedeutung besitzen, gilt das Verbot primär nur so lange, wie die jeweilige Lebensstätte ihre Funktion nicht verloren hat. Potentielle, aber ungenutzte Lebensstätten hingegen fallen nicht unter den Schutz von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da der Individuenbezug fehlt. Nahrungs- oder Jagdhabitats gehören nicht zu den geschützten Fortpflanzungsstätten, solange diese nicht für den Fortpflanzungserfolg unmittelbar erforderlich sind. Durch das Vorhandensein von Ausweichhabitats in ausreichender Qualität und Quantität sind die Habitatflächen im Planungsgebiet sicher nicht als essenziell einzustufen. Für einzelne Arten besteht ein Schutz der individuellen Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG über die aktuelle Brutperiode hinaus, entweder bis zur Aufgabe der Fortpflanzungsstätte oder Aufgabe des Reviers (artspezifisch nach 1-3 Brutperioden, 5 Jahren oder 10 Jahren). Für den nach Worst-Case-Methodik festgestellten Artenbestand trifft dies nicht zu. Zusätzlich greift die Vermeidungsmaßnahme der ökologischen Baubegleitung als Absicherung.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann für alle Brutvogelgilden sicher ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Avifauna durch Umsetzung der Planinhalte und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 unter Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen sicher auszuschließen.

4. Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen

Aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG werden folgende (allgemeine) Vermeidungsmaßnahmen (VM) zur Abwendung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgeschlagen:

Bezeichnung	Maßnahme
VM 1	Bauzeitenbeschränkung für Gehölzrodung im Änderungsbereich Die Beseitigung von Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zulässig. Eine Ausnahme vorstehender Bauzeitenbeschränkung ist ausschließlich nach erfolgter Begutachtung der Fläche durch einen anerkannten Fachgutachter und Nachweis, dass kein Brutgeschehen stattfindet sowie vorheriger Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde statthaft.
VM 2	Bauzeitenbeschränkung für Gehölzrodung im Ergänzungsbereich und ökologische Baubegleitung Die Beseitigung von Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres sowie in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung zulässig, die nachweist, dass kein Brutgeschehen im Bereich der Avifauna in den Gehölzen stattfindet. Bei einem erfolgten Brutvogelnachweis ist dieser der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB) anzuzeigen und die Gehölzrodung ist in Abstimmung mit der uNB auf einen nachgelagerten Monat nach Abschluss des Brutzeitraumes der festgestellten Vogelarten zu verlagern.
VM3	Gestaltungsvorgaben Lärmschutzwand

Zur Verringerung des Vogelschlagrisiko ist die gemäß Schallschutzgutachten (GRANER+PARTNER INGENIEURE 08/2023) im südlichen und westlichen Randbereich notwendige, 3 m hohe Schallschutzwand ausschließlich mit undurchsichtigen und nicht reflektierenden Materialien herzustellen.

Das Durchführen von CEF- und FCS-Maßnahmen⁴ ist für die Umsetzung der Planung nicht notwendig.

5. Zusammenfassung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Sondergebiet Einzelhandel Ecke Blaue Wiese / Umgehungsstraße“, im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB der Stadt Barth ist die Beurteilung artenschutzrechtlicher Gegebenheiten im Planbereich notwendig. Der hiermit vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) stellt demnach die rechtsgültige Unterlage für das Feststellungsverfahren dar, in der das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG für die artenschutzrechtlich relevanten Arten und Artengruppen geprüft wurde. Planungsrechtlich wird durch die Aufstellung des B-Planes keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme vorbereitet, so dass diesbezüglich zu erwartende Konflikte sicher ausgeschlossen werden können. Vorliegender AFB betrachtet daher vordringlich die bereits durch Umsetzung des geltenden Planungsrechts möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte.

Der Geltungsbereich umfasst in seiner Gesamtheit naturschutzfachliche geringwertige Flächen mit geringem, eingeschränktem Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten nach § 44 BNatSchG. Der Planungsstandort weist im Bestand bereits einen hohen Versiegelungsgrad auf und ist zugleich durch umliegenden Nutzungen und Störbereiche (L21/Umgehungsstraße) erheblich vorbelastet. Als relevante Habitatstrukturen sind lediglich Gehölze im Ergänzungsbereich zu konstatieren. Im Ergebnis erfolgte eine negative Potenzialabschätzung für einen Großteil der artenschutzrechtlich relevanten Arten und Artengruppen (Kapitel 3.1 und 3.2).

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung werden jedoch Vermeidungsmaßnahmen für gehölzbrütende Vogelarten bei Beseitigung von Gehölzen zur Umsetzung der Planung (insbesondere im Ergänzungsbereich) notwendig. Durch Begutachtung der Gehölze im Ergänzungsbereich im Vorfeld einer Gehölzbeseitigung in Rahmen einer ökologischen Baubegleitung kann sicher ausgeschlossen werden, dass bei Vorhandensein von Brutvögeln im Brutzeitraum ein Verbotstatbestand auftritt und ein geeigneter, artenschutzrechtlich verträglicher Zeitpunkt zur Rodung festgelegt wird.

Es ergibt sich keine Notwendigkeit zur Durchführung von CEF- und FCS-Maßnahmen.

Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

Ebenso entfällt eine Prüfung von Ausnahmegesetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

⁴ Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. **CEF-Maßnahmen**, measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/ resting site, (EU-Kommission 2007)). Im Rahmen einer zu erteilenden artenschutzrechtlichen Ausnahme können Maßnahmen notwendig sein, die die Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer betroffenen Art verhindern sollen. Hierbei ist die Rede von **FCS-Maßnahmen (Favourable Conservation Status)**, die einem kompensatorischen Ansatz besitzen.

6. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), als Artikel 1 des Gesetzes vom 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen, gem. Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/ EG des Rates vom 27.10.1997, Abl. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, Abl. L 284/1 vom 31.10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 Abl. L 363/368ff vom 20.12.2006.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

Literaturquellen, Karten

BAST; WACHLIN VERÄNDERT NACH SY (2004): Laubfrosch. <http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_hyla_arborea.pdf> letzter Abruf 12.01.2023.

BLAB, J.; Brüggemann, P. & H. Sauer (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft - Teil II: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Reptilien und Amphibien im Drachenfels Ländchen. - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz 34: 94 S.

BLESSING/ SCHARMER (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Stuttgart.

BRUNKEN, G. (2004): Amphibienwanderungen. Zwischen Land und Wasser. In: NVN/BSH Merkblatt 69. Wardenburg. S. 2

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg) (2019): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info). <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=intro>, letzter Abruf:12.01.2023

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg) (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-richtlinie. Arten – FFH-Berichtsdaten 2019 Verbreitungskarten. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>, letzter Abruf: 12.01.2023.

BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM; LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): Leitfaden. Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Potsdam.

FACHINFORMATIONSSYSTEM FFH-VP-INFO DES BFN (2016): Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“. http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf

Garniel; Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehrs. Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012). Kiel

GASSNER; WINKELBRANDT; BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Heidelberg. S. 189, 193-195.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELWARTEN (LAG VSW) (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Augsburg. S. 21

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (O.J.): ARTEN DER ANHÄNGE II, IV UND V DER FFH-RICHTLINIE - <https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm>, letzter Abruf 12.01.2023.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (1999, redaktionell ergänzt 2001): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern. 1. Fortschreibung. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Lacerta agilis. -<https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_lacerta_agilis.pdf>, 12.01.2023.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2023): Kartenportal Umwelt. Online. Im Internet unter: www.umweltkarten.mv-regierung.de. letzter Abruf 12.01.2022.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.)(2011): Fledermaus-Handbuch LBM – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ- UND-FORSCHUNG M-V (2023): Landesdatenbank. Rostock.

LUKAS, A (2022): Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren. In: Mengel, A. (Hrsg.) (2022): Schriftenreihe des Fachgebiets Landschaftsentwicklung / Umwelt- und Planungsrecht. Universität Kassel. Band 7. Kassel.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2018, redaktionell ergänzt 2019): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern. Neufassung. Schwerin

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin.

NABU DRESDEN-MEIßEN E.V. (2021): Handlungsfaden. Artenschutz an Glasflächen zur Vermeidung von Vogelkollisionen. Dresden. S. 3

NPK MERKBLÄTTER ZUM DEVISIEREN (2004): Bauen & Tiere. Wild lebende Tiere im Siedlungsraum Maßnahmen zur Förderung und Schadensverhütung, Zürich.

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V. (letzter Abruf 12.01.2023): Datenbank zu Beobachtungen / Beobachtungsrecherche.

RÖSSLER ET AL. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover, Marburg.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Stuttgart (Hohenheim).

VOEKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Matzlow-Garwitz.

WACHLIN. geändert nach DREWS (2003): Nachtkerzenschwärmer
<https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_proserpinus_proserpina.pdf>, Abruf 10.05.2021.

WACHLIN. GEÄNDERT NACH DREWS (2003b): Großer Feuerfalter < http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_lycaena_dispar.pdf>, Abruf 10.05.2021.

ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG MECKLENBURG-VORPOMMERNS
(2023): Flora-MV. Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern
< <https://www2.flora-mv.de/>>, letzter Abruf 12.01.2023.

Anhang 1: Fotodokumentation des Plangebietes vom Januar und Dez. 2022

Abb.1: Kreisel L21 mit Abzweig „Blaue Wiese“, Blickrichtung: Süd



Abb.2: Blick über brachgefallene Brachfläche, Richtung Aldi, Blickrichtung: Ost



Abb.3: Einzelgehölze nördlich der Parkfläche, Blickrichtung: West



Abb.4: Gehölzpflanzung aus B-Plan Nr. 4, westlich des Geltungsbereichs, Blickrichtung: West



Abb.5: Rettungswache und Parkfläche im Ergänzungsbereich, Blickrichtung: Ost



Abb.6: Ziergärten nördlich Siedlungsbüsch im Ergänzungsbereich: Blickrichtung Süd



Abb.7 Ziergarten im Ergänzungsbereich mit Blick auf ALDI, Blickrichtung: Ost

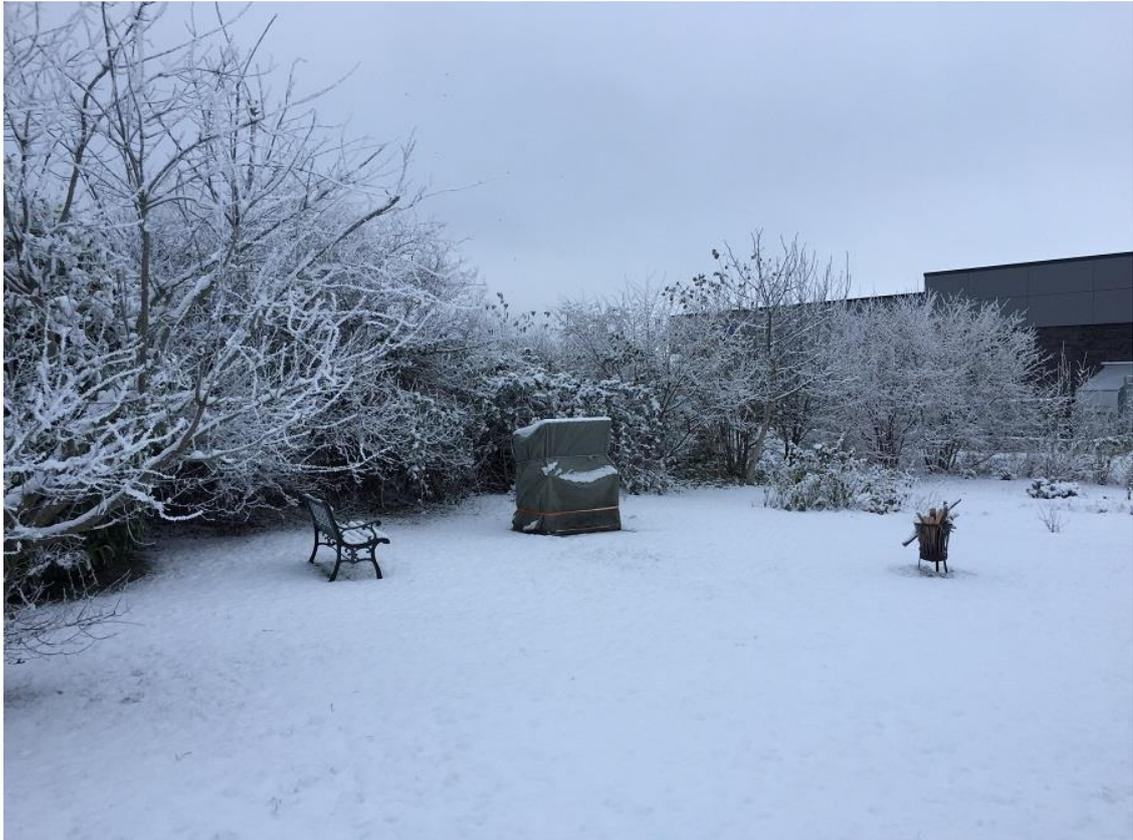


Abb.8: Dominanzbestand Brombeere zwischen Änderungs- und Ergänzungsbereich, Blickrichtung: Süd



Nachfolgend Abb. 9-12: Fassadenansichten (KEHRBACH PLANWERK 07/2023)

